

Bundessozialgericht
Az.: 1 RA 101/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am ,
3. Mai 1968

Beklagte und Revisionsbeklagte,

g e g e n

. ,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: -

beigeladen:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1968 durch

Präsident	S c h n e i d e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 1966 wie folgt geändert:
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 12. Oktober 1964 wird zurückgewiesen, soweit es sich um den Rentenanspruch bis zum 30. Juni 1965 handelt.

Die Beklagte wird verurteilt, die Rente des Klägers vom 1. Juli 1965 an unter Berücksichtigung der von Mai 1951 bis Februar 1957 geleisteten freiwilligen Beiträge neu festzustellen.



- 2 -

2. Die weitergehenden Anträge der Revision werden zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten; im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf ein höheres Altersruhegeld hat, insbesondere ob freiwillige Beiträge anzurechnen sind, welche die Beklagte als zu Unrecht geleistet beanstandet hat, und ob die Beklagte oder die Beigeladene die Rente an den Kläger zu zahlen hat.

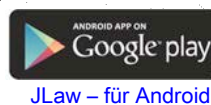
Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger (geboren 1897) von 1913 bis zum 14. Mai 1951 in der Rentenversicherung der Arbeiter 352 Beitragsmonate zurückgelegt. Am 22. Mai 1951 ließ er sich bei der Ausgabestelle der Stadt Wiesbaden die Versicherungskarte Nr. 1 der Angestelltenversicherung -AnV- (aufgerechnet am 31. Mai 1955) ausstellen. Von Mai 1951 bis Februar 1957 entrichtete er 35 freiwillige Beiträge zur AnV. Seit März 1957 befand sich der Kläger in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, er wurde jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, die schon gezahlten Beiträge wurden ihm erstattet.

Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 1. Dezember 1962 an das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AnVG). Dabei rechnete sie die freiwilligen AnV-Beiträge für die Zeit von 1951 bis 1957 nicht an; sie beanstandete diese Beiträge als unwirksam, weil der Kläger erst nach der Vollendung des 40. Lebensjahres in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Selbstversicherung eingetreten sei (Bescheid vom 26. März 1963).

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 12. Oktober 1964). Da der Kläger im Berufungsverfahren geltend machte, er sei zur freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) berechtigt gewesen, die Beklagte müsse die - von ihm nicht zurückgeforderten - freiwilligen Beiträge der zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA) überweisen, wurde die LVA Hessen nach § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Rechtsstreit beigeladen.

Der Kläger gab beim LSG an, er sei bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges als Buchdrucker in Leipzig tätig gewesen. 1943 habe er in Prag zum zweitenmal geheiratet und sei in die Wohnung seiner Ehefrau gezogen. Er habe die Absicht gehabt, nach der Entlassung aus der Wehrmacht seinen ständigen Wohnsitz in Prag zu begründen und sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Nach der Scheidung seiner ersten Ehe habe er sich in Leipzig polizeilich abgemeldet und die frühere eheliche Wohnung nicht mehr betreten.

Das Hessische LSG hob das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte diese, die vom Kläger für die Zeit von 1951 bis 1957 freiwillig geleisteten AnV-Beiträge als rechtsgültig anzuerkennen; die Revision wurde zugelassen. Der Kläger gehöre zum Kreis derjenigen Personen, deren Rentenversicherung in dem Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl I 34) geregelt worden sei und die nach § 20 dieses Gesetzes zur Selbstversicherung bis zum vollendeten 55. Lebensjahr berechtigt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

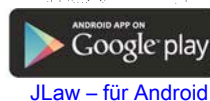
gewesen seien. Die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl I 737) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1955 (BGBl I 457) seien erfüllt, weil die Versicherungskarte Nr. 1 für den 1897 geborenen Kläger am 22. Mai 1951 ausgestellt worden sei. Der Kläger habe durch seine Heirat im Jahre 1943 seinen Wohnsitz in Prag und damit nach heutiger Auffassung im Ausland begründet. Wenn er sich aus kriegsbedingten Gründen auch nur zwei Tage und zwei Nächte in der neuen ehelichen Wohnung aufgehalten habe, so habe er doch – insbesondere durch die vorausgegangene polizeiliche Abmeldung in Leipzig – seinen Willen erkennbar zum Ausdruck gebracht, Prag zu seinem neuen Lebensmittelpunkt zu machen, zumal es glaubhaft sei, daß er beabsichtigt habe, nach der Entlassung vom Militär in Prag eine neue Existenz aufzubauen. Nach dem Wortlaut des § 20 sei der Personenkreis nicht eingeschränkt. Daß die Altersgrenze für die Selbstversicherung lediglich mit Rücksicht auf die Rückwanderung von Auslandsdeutschen heraufgesetzt worden sei, ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Die Vorschrift umfasse auch Personen, die – als deutsche Staatsangehörige – vor ihrem Wegzug aus dem damaligen Deutschen Reich ins Ausland bereits versichert waren und nach ihrer Rückkehr wegen ihres Alters sonst keine Gelegenheit mehr gehabt hätten, sich nach § 21 AnVG selbst zu versichern. Deshalb sei auch der Kläger berechtigt gewesen, sich von Mai 1951 an in der AnV freiwillig zu versichern, die Beklagte sei verpflichtet, die streitigen Beiträge rentensteigernd zu berücksichtigen (Urteil vom 20. Dezember 1966).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen und festzustellen, daß die Beigeladene auch für die Erstfeststellungen und Zahlung des Altersruhegeldes an den Kläger unter Berücksichtigung der von ihm in den Jahren 1951 bis 1957 freiwillig geleisteten Beiträge zuständig ist.

Gerügt würde die Verletzung des § 20 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 und des Art. 5 § 5 Abs. 2 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG). Das LSG habe den Kläger zu Unrecht den Personen zugerechnet, die nach dem 25. August 1939 aus dem Ausland in das Reichsgebiet heimgekehrt sind. Diese Annahme sei selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn es sich bei dem im Jahre 1943 in Prag genommenen Wohnsitz entgegen der damals angenommenen Rechtslage um einen solchen im Ausland gehandelt hätte. Die Voraussetzungen des § 20 könnten schon rein begrifflich nur solche Personen erfüllen, die sich zumindest bis zum 25. August 1939 im Ausland aufgehalten haben; denn nur sie könnten nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland in das Reichsgebiet heimkehren. § 20 enthalte nicht nur eine schlichte Stichtagsregelung, sondern zugleich eine Regelung des Aufenthaltsstatus vom 25. August 1939. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, für diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die sich am 25. August 1939 im Reichsgebiet aufhielten und daher bis zum vollendeten 40. Lebensjahr das Recht der Selbstversicherung nach § 1243 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hatten, das Höchsteintrittsalter bis zum 55. Lebensjahr zu verlängern. Personen, die bei Kriegsbeginn Inlandsdeutsche waren und erst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im Zuge der Kriegsauswirkungen ins Ausland gingen und später zurückgekehrt sind, sollten nicht erfaßt werden. Vielmehr sollten nur die vor dem Kriege im Ausland lebenden Deutschen, die an der Rückkehr in das Reichsgebiet durch den drohenden Kriegsausbruch und dann durch den Krieg verhindert worden sind, im Falle ihrer Rückkehr bis zum 55. Lebensjahr das Recht zum freiwilligen Eintritt in die Reichsversicherung haben. Zu diesen Personen gehöre der Kläger aber nicht; er sei 1951 nicht mehr zum Eintritt in die Selbstversicherung in der AnV berechtigt gewesen; die Beiträge seien daher zu Recht beanstandet worden. Da der Kläger sie nicht zurückgefordert habe, seien sie nach § 143 Abs. 3 AnVG i.d.F. des RVÄndG in Verbindung mit Art. 5 § 5 Abs. 2 RVÄndG an die Beigeladene zu überweisen.

Die Beigeladene beantragte,

die Revision zurückzuweisen und sie insoweit als unzulässig zu verwerfen, als mit ihr die Feststellung des Altersruhegeldes durch die LVA Hessen begehrt werde.

Der Kläger beantragte,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise,
die Beigeladene für verpflichtet zu erklären, dem Kläger das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der streitigen Beiträge zu zahlen.

Die Revision ist zulässig und zum Teil auch begründet. Die Beklagte hat die vom Kläger für die Jahre 1951 bis

- 7 -



- 7 -

1957 freiwillig zur AnV geleisteten Beiträge mit Recht beanstandet; sie war nicht verpflichtet, diese Beiträge bei der Rentenfeststellung im Jahre 1963 zugunsten des Klägers rentensteigernd anzurechnen. Diese Anrechnung ist erst vom 1. Juli 1965 an auf Grund der Vorschriften des RVÄndG geboten.

Unstreitig erfüllte der Kläger im Jahre 1951 nicht mehr die Voraussetzungen für den freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) nach § 21 AnVG aF (§ 1234 RVO aF), weil er damals das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Entgegen der Auffassung des LSG kann dem Kläger auch nicht die Vergünstigung in § 20 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 (Kriegsmaßnahmengesetz) zugute kommen. Diese Vorschrift hat die Berechtigung zur Selbstversicherung rückwirkend vom 26. August 1939 an (§ 29 des Gesetzes) für alle seit diesem Tag aus dem Ausland in das Reichsgebiet heimkehrenden Volksdeutschen und deutschen Staatsangehörigen bis zum vollendeten 55. Lebensjahr verlängert (ebenso § 42 der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 26.5.1941 -AN 1941, 402- für Volksdeutsche luxemburgischer Staatsangehörigkeit); die Berechtigung erlosch am Wohnort des Klägers erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, welches der Beendigung des zweiten Weltkrieges folgte, also zum 31. Dezember 1951 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kriegsfristengesetzes vom 13.11.1952/26.7.1955), weil er damals in einem Lande wohnte, für das kein früherer Zeitpunkt als der 31.12.1950 als Kriegsende bestimmt worden war. Es kann für die Entscheidung des Rechtsstreits dahinstehen, ob das Gebiet der Tschechoslowakei, hier das Gebiet des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, aus dem der Kläger nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

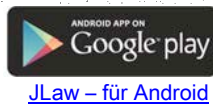
der Meinung des LSG "heimgekehrt" ist, ursprünglich von § 20 des Kriegsmaßnahmengesetzes überhaupt erfaßt gewesen ist, weil dieses Gebiet zur Zeit der Entstehung des Gesetzes nach damaliger Auffassung nicht als Ausland galt (vgl. BSG 10, 117, 122). Auch wenn man annimmt, das Protektorat sei im Sinne von § 20 des Gesetzes als Ausland anzusehen und das Wort "Reichsgebiet" bezeichne nur das Gebiet des sog. "Altreichs", und wenn man ferner mit dem LSG davon ausgeht, der Kläger habe durch seine Heirat und durch seinen zweitägigen Aufenthalt in Prag im Jahre 1943 sowie durch die Absicht, sich dort nach Kriegsende dauernd niederzulassen, in Prag einen Wohnsitz begründet, so folgt daraus noch nicht, daß er mit seiner späteren Rückkehr in das Reichsgebiet die Vergünstigung aus § 20 des Kriegsmaßnahmengesetzes erlangt hat. Diese Vorschrift darf entgegen der Auffassung des LSG nicht nach ihrem bloßen Wortlaut ausgelegt werden. Wie das bayerische LVA in seinem (einen ehemaligen Sudetendeutschen betreffenden) Urteil vom 4. Oktober 1951 (Bayer. Amtsbl. 1951, B 177) zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei dem Gesetz vom 15. April 1941 – wie schon die Überschrift sagt – um ein Notgesetz, das Regelungen für eine bestimmte Zeit und für besondere Sachverhalte "aus Anlaß des Krieges" schaffen sollte; es ist deshalb unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen es ergangen ist, und nach der mit dem Gesetz verbundenen Zweckbestimmung auszulegen. Durch § 20 des Gesetzes sollte aber – auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist – lediglich "mit Rücksicht auf die Rückwanderung vieler Auslandsdeutscher auch noch im vorgerückten Alter" (vgl. Kurzwelly in AN 1941 II 74, 76, Künstler in Deutsche Rentenversicherung 1941, 134, 135) die Altersgrenze der Selbstversicherer für reichs- und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

volksdeutsche Heimkehrer für eine begrenzte Zeit heraufgesetzt und diesen Personen damit die Eingliederung in die deutsche Sozialversicherung erleichtert werden. Dabei war nur an Personen gedacht, die in ihrem Herkunftsland keine Möglichkeit der Selbstversicherung hatten und die wegen ihres Alters von dieser Einrichtung sonst ausgeschlossen gewesen wären. Zwar hat die Verwaltung für Arbeit in einem nicht veröffentlichten Erlaß vom 30. September 1949 - IV b 1-74/79 - (zitiert in VerbKomm. 5.Aufl., Anm. 7 zu § 1243 RVO und bei Koch/Hartmann/von Altrock/Fürst, Anm. I 2 c zu § 21 AnVG) die Rechte aus § 20 des Kriegsmaßnahmengesetzes auch den aus ausländischer Haft entlassenen Heimkehrern zugebilligt, die erst während der Haft das 40. Lebensjahr vollendet hatten. Aber unabhängig davon, ob diese weite Auslegung dem Sinn und Zweck des § 20 des Kriegsmaßnahmengesetzes noch gerecht wird - dafür mag manches sprechen -, kann der Kläger diese Vorschrift schon deswegen nicht für sich in Anspruch nehmen, weil er schon bei der Einführung der Selbstversicherung nach § 21 AnVG am 1. Januar 1938 (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21.12.1937 -RGBl I 1393) das 40. Lebensjahr überschritten und sich damals innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 aufgehalten hatte; damit hatte er schon lange vor dem Stichtag des Kriegsmaßnahmengesetzes von 1941 das Recht auf die Selbstversicherung verloren.

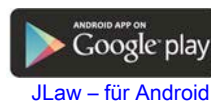
Die vom Kläger in den Jahren 1951 bis 1957 freiwillig geleisteten, von der Beklagten mit Recht beanstandeten und bisher nicht zurückgeforderten Beiträge sind aber nicht verloren. Der Kläger war, als er 1951 die freiwillige Versicherung in der AnV begann, zur Weiterversicherung in der ArV berechtigt. Deshalb ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

§ 143 Abs. 3 AnVG (= § 1421 Abs. 3 RVO) i.d.F. des RVÄndG anzuwenden. Danach hat die Beklagte freiwillige Beiträge, die zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet sind, obwohl die Weiterversicherung in diesem Versicherungszweig nicht zulässig ist, zu beanstanden (was bereits geschehen ist) und sie dem zuständigen Versicherungszweig zu überweisen, auch wenn der Versicherungsfall eingetreten oder die Frist des § 140 Abs. 1 AnVG (= § 1418 Abs. 1 RVO) abgelaufen ist; die Beiträge gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges. Dieses Verfahren, das im Ergebnis den bisherigen Mangel der Wirksamkeit der Beiträge behebt, hat allerdings auch schon auf Grund des § 143 Abs. 3 AnVG i.d.F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, d.h. vom 1. Januar 1957 an, bestanden. Jedoch ließ der im Gesetz damals enthaltene Hinweis auf § 10 Abs. 3 AnVG (= § 1323 Abs. 3 RVO) die Überweisung der Beiträge an den zuständigen Versicherungszweig nur dann zu, wenn ein Wanderversicherter den zuständigen Versicherungszweig verfehlt hatte (Urteil vom 23.3.1965 - 11/1 RA 19/61 - SozR Nr. 1 zu § 1421 RVO). Der Kläger gehörte aber, als er die Versicherung in der AnV begann, nicht zum Kreis der Wanderversicherten; er hatte nach den Feststellungen des LSG bis zum Jahre 1951 ausschließlich Versicherungszeiten in der ArV zurückgelegt. § 143 Abs. 3 AnVG in der früheren Fassung ist daher bei ihm nicht anzuwenden. Dies änderte sich mit der Streichung des Hinweises auf § 10 Abs. 3 AnVG durch Art. 1 § 2 Nr. 45 RVÄndG. Nunmehr schützt die Bestimmung auch die Versicherten, die - wie der Kläger - Pflichtbeiträge nur zu einem Versicherungszweig nachweisen können. Dies hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 24. Mai 1966 - 1 RA 321/63 - (SozR Nr. 3 zu § 1421 RVO)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ausgeführt und entschieden, daß § 143 Abs. 3 AnVG in der jetzt geltenden Fassung für alle vor dem Inkrafttreten des RVÄndG fehlentrichteten und der Beanstandung durch den Versicherungsträger unterliegenden freiwilligen Beiträge gilt. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Da § 143 Abs. 3 AnVG i.d.F. des RVÄndG am 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist (Art. 5 § 5 Abs. 2 RVÄndG) und Leistungen bzw. höhere Leistungen auf Grund des RVÄndG frühestens von diesem Zeitpunkt an gewährt werden (Art. 5 § 6 RVÄndG), hat der Kläger Rechte aus den fehlentrichteten Beiträgen auch erst sei diesem Zeitpunkt erworben. Für die vorhergehende Zeit, d.h. bis zum 30. Juni 1965, muß es bei dem Bescheid der Beklagten vom 26. März 1963 und der danach festgesetzten Rente mit ihren späteren Anpassungen verbleiben.

Dagegen macht das Wirksamwerden der freiwilligen Beiträge des Klägers vom 1. Juli 1965 an die Neufeststellung seiner Rente nach Art. 5 § 6 RVÄndG notwendig. Entgegen der Auffassung der Beklagten tritt dabei aber kein Wechsel in der Zuständigkeit zur Feststellung und Zahlung der Rente ein, obwohl diese wegen der Fiktion in § 143 Abs. 3 Satz 2 AnVG nur noch aus Beiträgen zur ArV festzusetzen ist. Eine Rechtspflicht der Beigeladenen zur Neufeststellung der Rente und zur Übernahme der Rentenzahlung an den Kläger an Stelle der Beklagten besteht nach dem Gesetz weder für die Zeit vom Rentenbeginn (Dezember 1962) an noch vom 1. Juli 1965 an. Die Beklagte hat die Rente des Klägers mit Bescheid vom 26. März 1963, also unter der Geltung von § 90 AnVG (= § 1311 RVO) i.d.F. der Rentenneuordnungsgesetze und des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1105), festgesetzt.

- 12 -

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift war zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung der Träger des Versicherungszweiges, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, ohne daß es auf die Wirksamkeit der Beiträge ankam (Satz 3). Da der Kläger zuletzt - unwirksame - Beiträge zur AnV geleistet hatte, war zur Zeit des Bescheides die Zuständigkeit der Beklagten gegeben, was von ihr auch nicht bestritten wird. Diese durch die Stellung des Rentenanspruches begründete Zuständigkeit der Beklagten wird aber weder durch den späteren Wegfall von Satz 3 in § 90 AnVG durch das Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964 (BGBl I 1090) noch durch die Notwendigkeit der Neufeststellung der Rente nach Art. 5 § 6 RVÄndG berührt. Zwar ist der Kläger kein Wanderversicherter, sondern wegen der Fiktion in § 143 Abs. 3 Satz 2 AnVG Versicherter ausschließlich der ArV. Es fehlt aber an jeder gesetzlichen Vorschrift, die es der Beklagten gestattet, ihren Bescheid vom 26. März 1963 aufzuheben, und die Beigeladene verpflichtet, die Rentenfeststellung und -zahlung an Stelle der Beklagten zu übernehmen. Aus Art. 5 § 6 RVÄndG läßt sich diese Folge nicht herleiten. Hier ist zur Frage der Zuständigkeit für die Neufeststellung nichts gesagt. Es gibt aber auch keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem bei einer Neufeststellung der Rente auch jeweils die Zuständigkeit neu zu prüfen und zu bestimmen ist. Vielmehr bleibt die einmal begründete Zuständigkeit der Beklagten mangels besonderer Regelungen bestehen, obwohl die ihre Zuständigkeit begründenden, bisher unwirksamen Beiträge nun als wirksame Beiträge der ArV anzurechnen sind. Danach ergibt sich aber die Verpflichtung der Beklagten, die Rente des Klägers vom 1. Juli 1965 an nach Art. 5 § 6 RVÄndG neu festzustellen und dabei die als Beiträge zur ArV wirksam gewordenen freiwilligen Beiträge des Klägers anzurechnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Das Urteil des LSG muß aus diesen Gründen dahin geändert werden, daß unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen die Beklagte verpflichtet wird, die Rente des Klägers vom 1. Juli 1965 an unter Berücksichtigung der von ihm für die Zeit von Mai 1951 bis Februar 1957 freiwillig geleisteten Beiträge neu festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)